

**Beschluss Nr. 626/2014**

Schwyz, 11. Juni 2014 / bz

**Familienausgleichskasse Schwyz:**

**Festsetzung des Beitragssatzes und der Höhe der Familienzulagen**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Der Kantonsrat ist zuständig für die Festsetzung der Höhe der Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz. Bisher entsprechen die Familienzulagen im Kanton Schwyz den bundesrechtlichen Minimalansätzen (Kinderzulage: monatlich Fr. 200.--, Ausbildungszulage: monatlich Fr. 250.--). Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz liegt zurzeit bei 1.6%.

Mit Blick auf die finanzielle Entwicklung der Familienausgleichskasse Schwyz in den letzten Jahren besteht nun Handlungsbedarf und ausreichend Spielraum für eine Anpassung dieser Ansätze. Das Gesetz sieht vor, dass eine Schwankungsreserve gebildet und der Beitragssatz gesenkt wird, falls die Reserven 50% einer Jahresausgabe übersteigen. Inzwischen hat der Reservefonds diesen gesetzlichen Schwellenwert überschritten.

Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, den Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz auf 1.5% zu senken und zugleich die Familienzulagen um Fr. 10.-- zu erhöhen, sodass die Kinderzulage neu Fr. 210.-- pro Monat und die Ausbildungszulage neu Fr. 260.-- pro Monat betragen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung einer Beitragssenkung in Kombination mit einer Erhöhung der Familienzulagen eine ausgewogene Massnahme darstellt, mit welcher sowohl wirtschaftspolitischen wie auch familienpolitischen Anliegen Rechnung getragen werden kann. Die neuen Ansätze sollen ab 1. Januar 2015 gelten.

**2. Ausgangslage**

2.1 Gesetzliche Vorgaben betreffend Festsetzung der Familienzulagen und des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse Schwyz

Am 1. Januar 2009 trat das Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2, Familienzulagengesetz, FamZG) in Kraft. In Art. 5 FamZG werden Mindesthöhen für die Familienzulagen fest-

gelegt. Danach beträgt die Kinderzulage mindestens Fr. 200.-- pro Monat und die Ausbildungszulage mindestens Fr. 250.-- pro Monat. Die Kantone sind befugt, über das Bundesminimum hinauszugehen und höhere Familienzulagen auszurichten. Weiterhin im Kompetenzbereich der Kantone liegt die Finanzierung der Familienzulagen (Art. 16 FamZG).

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen hat der Kanton Schwyz das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (SRSZ 370.100, EGzFamZG) erlassen. In diesem Gesetz wird dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, abschliessend über eine Erhöhung der Familienzulagen und eine Anpassung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz zu entscheiden, wobei er gewisse bundes- und kantonrechtliche Vorgaben zu beachten hat. Gemäss § 7 EGzFamZG legt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Minimalansätze nach dem FamZG die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen fest. § 16 EGzFamZG regelt die Festsetzung der Beitragssätze der Familienausgleichskassen und bestimmt, dass der Beitragssatz höchstens 2.5% des AHV-pflichtigen Einkommens beträgt (Abs. 1), dass bei der Festlegung des Beitragssatzes bestimmte Faktoren zu berücksichtigen sind (Abs. 2) und dass der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz – auf Antrag des Regierungsrates – vom Kantonsrat festgesetzt wird (Abs. 3). § 24 des EGzFamZG befasst sich mit der sogenannten Schwankungsreserve und bestimmt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes vorschlägt, falls die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50% eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen oder die Reserven auf unter 20% eines Jahresaufwandes sinken.

## 2.2 Finanzielle Entwicklung bei der Familienausgleichskasse Schwyz

Bisher hat es der Regierungsrat als verfrüht erachtet, irgendwelche Anpassungen bei den Beiträgen und Zulagen vorzuschlagen, insbesondere weil nicht genügend Erfahrungswerte und ausreichend hohe Reserven vorhanden waren. Daher konnte bislang noch nicht von einer stabilen finanziellen Situation gesprochen werden. Ausserdem waren die Auswirkungen des obligatorischen Einbezugs der Selbstständigerwerbenden per 1. Januar 2013 noch unklar (vgl. Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schwyz Nr. 753 vom 14. August 2012).

Inzwischen liegt die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse Schwyz für das Jahr 2013 vor. Daraus ist ersichtlich, dass im Jahr 2013 Beiträge von rund 63.31 Mio. Franken eingenommen und Familienzulagen im Umfang von rund 60.15 Mio. Franken ausgerichtet wurden. Infolge der obligatorischen Unterstellung der Selbstständigerwerbenden ergaben sich Mehrerträge (Beiträge) von 4.1 Mio. Franken und Mehraufwände (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen) von 2.2 Mio. Franken. Der Stand des Reservefonds betrug Ende 2013 rund 34.4 Mio. Franken, was einem Anteil von 55.52% der jährlichen Ausgaben entspricht. Damit liegen die Reserven über der oberen Grenze der Schwankungsreserve von 50% eines durchschnittlichen Jahresaufwandes.

Insgesamt haben sich die finanziellen Ergebnisse der Familienausgleichskasse Schwyz in den letzten Jahren ausreichend stabilisiert, sodass genügend Spielraum für eine Erhöhung der Familienzulagen vorhanden ist. Ausserdem hat der Reservefonds den gesetzlichen Schwellenwert inzwischen überschritten, womit eine Senkung des Beitragssatzes angezeigt ist.

## 3. Gegenstand der Vorlage

### 3.1 Senkung des Beitragssatzes und Erhöhung der Familienzulagen

Aufgrund der finanziellen Entwicklung der Familienausgleichskasse Schwyz schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, dass der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz auf

1.5% gesenkt wird und zugleich die Familienzulagen um Fr. 10.-- erhöht werden, sodass die Kinderzulage neu Fr. 210.-- pro Monat und die Ausbildungszulage neu Fr. 260.-- pro Monat betragen.

In § 24 EGzFamZG ist zwar grundsätzlich nur die Senkung des Beitragssatzes vorgesehen, falls die Reserven 50% des durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen. Dennoch schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Lösung vor, die auch eine Erhöhung der Familienzulagen vorsieht. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass sich die finanziellen Ergebnisse der Familienausgleichskasse Schwyz inzwischen genügend stabilisiert haben, sodass ausreichend Spielraum für eine Erhöhung der Familienzulagen gegeben ist.

Die konkret vorgeschlagene Variante sieht eine Senkung des Beitragssatzes um 0.1 Prozent mit gleichzeitiger Erhöhung der Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) um Fr. 10.-- pro Monat vor. In den durchgeführten Modellrechnungen hat sich gezeigt, dass diese Variante eine nachhaltige Lösung darstellt, mit welcher über mehrere Jahre finanzielle Stabilität erreicht werden kann. Die Familienausgleichskasse Schwyz wird ihre Aufgaben trotz den zu erwartenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben weiterhin auf der Basis einer ausreichenden Finanzlage wahrnehmen.

Der Regierungsrat ist zudem überzeugt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Variante um eine ausgeglichene Lösung handelt, mit welcher sowohl wirtschaftspolitischen wie auch familienpolitischen Anliegen Rechnung getragen werden kann. Sie führt einerseits zu einer Entlastung der Wirtschaft, weil die Arbeitgeber weniger Beiträge zu entrichten haben. Zugleich trägt die vorgeschlagene Lösung zu einer Stärkung und Unterstützung der Familien bei, da sie höhere Leistungen ausgerichtet erhalten.

### 3.2 Finanzielle Auswirkungen bei der Familienausgleichskasse Schwyz

Durch die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um monatlich je Fr. 10.-- sind Mehrausgaben von rund 3 Mio. Franken pro Jahr zu erwarten. Auf der Ertragsseite muss infolge der Senkung des Beitragssatzes mit Mindereinnahmen von schätzungsweise rund 4 Mio. Franken pro Jahr gerechnet werden. Unter der Annahme gleichbleibender Bedingungen ist absehbar, dass sich der Reservefonds in Zukunft um jährlich rund 1.56 Mio. Franken verringern und damit voraussichtlich in 14 Jahren den unteren Schwellenwert von 20% des Jahresaufwandes erreichen wird.

## 4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgesehenen Änderungen haben für die kantonale Verwaltung, die Bezirke und Gemeinden keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Die höheren Kinder- und Ausbildungszulagen im Umfang von rund 3 Mio. Franken werden voraussichtlich zu marginal mehr Steuereinnahmen führen, da die Empfänger dieser Zulagen diese als Einkommen zu deklarieren haben. Der Umfang dieser Mehreinnahmen lässt sich nicht genau beziffern, da ja auch nicht alle Empfänger im Kanton Schwyz Wohnsitz haben und hier steuerpflichtig sind. Auch die Arbeitgeber werden minimal mehr Steuern bezahlen, da die Beitragssenkung zu einem geringeren (erfolgswirksamen Sozialversicherungs-)Aufwand führt. Diese Auswirkung kann zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls nicht näher abgeschätzt werden.

Es muss ausserdem damit gerechnet werden, dass die vorgesehene Erhöhung der steuerpflichtigen Kinder- und Ausbildungszulagen in Einzelfällen dazu führen kann, dass minimal weniger

Prämienverbilligung ausbezahlt wird. Wie viel dies konkret ausmacht, lässt sich zurzeit nicht abschätzen.

Bei der Familienausgleichskasse Schwyz und auch bei den Arbeitgebern im Kanton Schwyz werden durch diese Vorlage gewisse zusätzliche Aufwendungen entstehen. Das Bundesrecht sieht in Art. 7 Abs. 2 FamZG Differenzzahlungen vor. Wenn beispielweise ein Vater in Schwyz arbeitet und die Mutter mit ihren beiden gemeinsamen Kindern in Uri lebt und ebenfalls erwerbstätig ist, dann ist die Mutter erstanspruchsberechtigt. Sie erhält im Kanton Uri die Minimalzulage gemäss Bundesrecht. Die Familienausgleichskasse Schwyz muss in Zukunft an die zweitanspruchsberechtigte Person Leistungen ausrichten. Im Beispiel ist dies der Vater, der neu über seinen Arbeitgeber eine monatliche Differenzzahlung von Fr. 10.-- pro Kind erhält. Da hier Erfahrungswerte über die Zahl der Fälle im Kanton Schwyz fehlen, kann noch keine Aussage über die dadurch anfallenden zusätzlichen Durchführungskosten gemacht werden.

## **5. Behandlung im Kantonsrat**

### 5.1. Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen. Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

### 5.2. Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2, 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
  - b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
  - c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
  - d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- Franken;
- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Gemäss EGzFamZG wird dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, abschliessend über eine Erhöhung der Familienzulagen und eine Anpassung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz zu entscheiden. Der vorliegende Beschluss hat keinen der in § 34 KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei; Departement des Innern (3); Familienausgleichskasse Schwyz (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber